

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Haarenniederung“**  
**in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

**vom 26.08.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Haarenniederung“ mit der Kennzeichnung NSG WE 305 erklärt. Im Verzeichnis der Naturschutzgebiete der Stadt Oldenburg wird es unter OL-S 7 geführt. Es umfasst einen Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Haarenniederung“ (LSG OL-S 60).
- (2) Das NSG ist der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ zugeordnet und liegt im Übergangsbereich der Naturräume „Oldenburger Geest“ und „Hunte-Leda-Moorniederung“. Es befindet sich am westlichen Rand der Stadt Oldenburg in den Fluren 9 und 14 der Gemarkung Eversten sowie in Flur 1 der Gemarkung Oldenburg.
- (3) Das Schutzgebiet umfasst den Unterlauf der Haaren und die angrenzenden Niederungsbereiche, die durch hohe Grund- oder Stauwasserstände geprägt sind. Hier hat sich eine vielfältige Flora und Fauna mit teils seltenen und gefährdeten Arten und Pflanzengesellschaften entwickelt, die Nutzungsänderungen und Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes gegenüber empfindlich reagieren und daher in besonderem Maße schutzbedürftig sind.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500. Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist als Anlage 1 – zusammen mit der als Anlage der in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung genannten Karte – Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb), 26105 Oldenburg kostenlos eingesehen werden.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 237 „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der maßgeblichen Karte zur Verordnung ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 44,1 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der § 23 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Das Naturschutzgebiet umfasst neben dem Unterlauf der Haaren ab km 3,6 (Uhlhornsweg) bis km 6,0 (Bloher Landstraße) den angrenzenden bis zu 360 m breiten Niederungsbereich. Neben landwirtschaftlich überwiegend extensiv genutzten Flächen bestimmen brachgefallene Feucht- und Nasswiesen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Sümpfe, Rieder, Röhrichte und Weidengebüsche den Charakter der Flussniederung.

Die Ufer der Haaren und die das Grünland durchziehenden Gräben werden teilweise durch blütenreiche Hochstaudenfluren gesäumt. Kleinere, naturnahe Waldparzellen, Gehölzreihen, Alleen und mit Eichen und Buchen bestockte Wallhecken gliedern die höher gelegenen Bereiche. Daraus ergibt sich ein Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit, das neben seiner kulturhistorischen Bedeutung, seines hohen Erholungswertes und als Lebensraum für wassergebundene, pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften sehr schützenswert ist.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen und des sonstigen Feucht- und Nassgrünlandes mit hoher Bedeutung für zahlreiche Pflanzen und Tiere der Roten Liste, wie Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Großes Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* s.str.) und Übersehenes Knabenkraut (*Dactylorhiza praetermissa*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Röhriker Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*), Großblütiger Klappertopf (*Rhinanthus serotinus* s.str.), Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus* s.str.), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Säbel-Dornschröcke (*Tetrix subulata*),
2. die Erhaltung und Entwicklung der Sauergras-, Binsen- und Staudenriede in charakteristischer Zusammensetzung, mit gut ausgebildeten Beständen der gefährdeten Arten Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
3. die Erhaltung und Entwicklung der Großseggenriede mit Schlanker Segge (*Carex acuta*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Zweizeiliger Segge (*Carex disticha*), im Biotopkomplex mit Schilf-, Rohrglanzgras- und Wasserschwaden-Röhrichten, die sich durch eine hohe Standortvielfalt und Vorkommen des gefährdeten Sumpffarns (*Thelypteris palustris*) auszeichnen,
4. die Erhaltung und Entwicklung der Bach- und Uferstaudenfluren sowie saumartigen Hochstaudensümpfe in charakteristischer Ausprägung,
5. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Landschaftselemente, wie große Einzelbäume, Habitatbäume und Hecken, die seltenen Brutvögeln, wie z. B. dem Kleinspecht (*Dryobates minor*) als Habitat dienen,
6. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit Wasser- und Schwimmblattvegetation, Verlandungszonen sowie Röhrichten, als Lebensraum für Vögel, wie z. B. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), aquatische Wirbellose, Amphibien, Libellen, wie z. B.: Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) und Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*),

7. die Erhaltung und Entwicklung der Haaren und ihrer Bächen als Fließgewässer mit gutem ökologischen Potenzial sowie gutem chemischen Zustand, als Lebensraum für aquatische Organismen, wie die gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten Aal (*Anguilla anguilla*), Hecht (*Esox lucius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Erbsenmuschel (*Pisidium spec.*) und Malermuschel (*Unio pictorum*) sowie als Habitat für den Fischotter und für wassergebundene Brutvögel, wie den Eisvogel (*Alcedo atthis*) und die gefährdete Wasserralle (*Rallus aquaticus*) sowie als Wuchsort flutender Wasservegetation,
  8. die Erhaltung und Entwicklung eines möglichst naturnahen Gebietswasserhaushaltes mit annähernd typischer Abfluss- und Überflutungsdynamik zur Förderung der flussaumentypischen wassergebundenen Flora und Fauna und zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
  9. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich,
  10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere der Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
  11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „NSG Haarenniederung“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 237 „Haaren und Wold bei Wechloy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 237 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, mit seinen charakteristischen Arten, wie z. B. Echtes Mähdesüß (*Fidipendula ulmaria*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gelbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*)

Erhaltung und Förderung hoher Anteile standorttypischer Hochstauden an möglichst unverbauten Gewässeruferrändern, strukturreichen feuchten Waldrändern und in nährstoffreichen Sümpfen im Bereich der Fließgewässerrauen mit intaktem Wasserhaushalt, nur geringen Anteilen von Nitrophyten und invasiven Neophyten unter Ausbildung der standorttypischen Vegetationskomplexe mit Röhrichten, Großseggenrieden, Weidengebüsch-, Grünland- und Auwaldgesellschaften, durch Verbesserung der Abfluss- und Überflutungsdynamik, bedarfsgerechte Entfernung der aufkommenden Gehölze, naturnahe Gestaltung der Ufer und Schaffung ungenutzter Gewässerrandstreifen in Bereichen intensiv genutzten Grünlandes.
  2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
 

*Cobitis taenia* (Steinbeißer)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit hoher innerartlicher Diversität, in durchgängigen Gewässern mit günstigen physiko-chemischen Eigenschaften, wie Sauerstoffgehalt, Schwebstoffanteil, Schadstoffbelastung, langsam strömenden Gewässerabschnitten, sich umlagerndem sandigen Gewässerbett, mäßig submerser Vegetation und vielfältigen Uferstrukturen sowie einer naturraumtypischen Fischzönose.

Erhaltung und Förderung der Sekundärhabitats (Grabensysteme) durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen, wie Verzicht auf Sohlräumungen, Grabenräumung nur abschnittsweise und einseitig pro Jahr.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild lebende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde, invasive oder gentechnisch veränderte Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Grasschnitt, land- und forstwirtschaftliche Reste sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
6. das Bodenrelief zu verändern, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen sowie Boden- oder Bodenbestandteile zu entnehmen oder aufzubringen,
7. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine verstärkte Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen zur Folge haben,
8. Maßnahmen am Gewässer vorzunehmen, die sich nachteilig auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers auswirken können,
9. wassergefährdende Stoffe einzubringen oder Wasser einzuleiten, das aufgrund seiner stofflichen oder thermischen Belastung geeignet ist, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers dauerhaft oder in einem nicht unerheblichen Maß schädlich zu verändern,
10. Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kalk im Gewässer bzw. im Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5m anzuwenden,
11. Wasser aus der Haaren zu entnehmen, sofern dies über den Gemeingebrauch an Gewässern hinausgeht, z. B. die Entnahme mittels Leitungen mit oder ohne Pumpe,
12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu bereiten oder mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
15. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen im NSG zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
16. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch solche, die keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bzw. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen oder von vorübergehender Art sind,
17. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen,
18. die bestehenden Wege auszubauen oder neue Wege anzulegen,
19. Bäume und Sträucher einschließlich ihres Wurzelbereiches zu schädigen, zu gefährden oder zu entnehmen,
20. Bäume und Sträucher im festgesetzten Überschwemmungsgebiet anzupflanzen, soweit dies den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegensteht,
21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen anzulegen,

22. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören und die Landschaft zu verunstalten.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen der Hege sowie zum Monitoring des Fischbestandes einschließlich der hierfür notwendigen Elektrofischerei und des hierfür ggf. notwendigen motorisierten Befahrens
    - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung gemäß § 7 dieser Verordnung sowie die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - f) und die Instandsetzung vorhandener oder Installation neuer Tafeln oder Inschriften, die sich auf den Naturschutz beziehen mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
    - g) und die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
    - h) und die Entnahme standortfremder Gehölze und solcher, die im Rahmen fachgerechter Pflegemaßnahmen entfernt werden, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
    - i) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie im Rahmen organisierter Veranstaltungen, beispielsweise durch anerkannte Naturschutzgruppen oder im Rahmen naturbezogener Exkursionen, zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Hochofenschlacke sowie Teer- und Asphaltaufrüchten, mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  4. die Durchführung von Maßnahmen zur Räumung des Sandfangs gemäß Plangenehmigung,
  5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

und des § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) die Böschungsmahd erfolgt abschnittsweise oder entsprechend des notwendigen Unterhaltungsintervalls einseitig alternierend unter Verwendung eines Mähkorbes und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
  - b) die Krautung erfolgt unter Schonung besonders schützenswerter Wasservegetation und ohne Liegenlassen des Räumgutes,
  - c) Sohlräumung und Sedimententnahme im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
  - d) Maßnahmen zur Uferbefestigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
6. das Befahren der Haaren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen ausschließlich unter Nutzung bestehender Anlande-Einrichtungen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern damit keine Eingriffe verbunden sind. Anderenfalls sind die beabsichtigten Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und mit dieser abzustimmen, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausbau bzw. die Neueinrichtung baulicher Anlagen und Leitungen bedürfen einer Genehmigung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender, in der als Anlage zur Begründung der Verordnung durch waagerechte Schraffur dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne Umbruch und Umwandlung in Ackerfläche,
    - b) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden an der Grasnarbe, z. B. durch Wild ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Ansaatmischungen zu erfolgen,
    - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
    - d) ohne Anlage von Futter- und Dungmieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
    - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, die horstweise Bekämpfung problematischer Wiesenunkräuter ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde freigestellt,
    - f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche oder sonstigen flüssigen, organischen Düngemitteln sowie Kot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z. B. aus Klärschlamm oder Biobfällen).
  2. die Nutzung der in der als Anlage zur Begründung der Verordnung durch eine entsprechende Signatur dargestellten gesetzlich nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope zusätzlich zu 1a) bis f)
    - a) ohne Düngung,
    - b) ohne Mahd vor dem 01.07. eines jeden Jahres, mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
    - c) zweite Mahd oder Nachbeweidung ab dem 01.09. eines jeden Jahres, Beweidung durch geeignete Weidetierassen (keine Pferde oder Schafe) mit max. 2 GVE pro ha und ohne Zufütterung,
  3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken so-

- wie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
    - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Einrichtung fester Angelplätze, Betreten von gesetzlich geschützten Biotopen entlang der Haaren.
  2. die ordnungsgemäße Nutzung des rechtmäßig betriebenen Angelgewässers „Drögen-Hasen-Teich“ nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne Austrag von Sediment und Fischen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit folgenden Einschränkungen:
1. Die Neuanlage
    - a) von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen und
    - b) von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
  2. Die Ausübung der Jagd mit nicht selektiven Totschlagfallen und mit Fallen, die den Fischotter gefährden könnten, ist nicht freigestellt. Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (7) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn

sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. die im „Integrierten Gewässerentwicklungsplan für die Haaren und ihre Nebengewässer“ dargestellten Maßnahmen,
  3. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf den Offenlandbiotoptypen,
    - b) die Anlage von Staueinrichtungen zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes im Rahmen der Binnenentwässerung zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung einer autotypischen Vegetation,
    - c) die mechanische Bekämpfung gebietsfremder Arten, insbesondere Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*),
    - d) das abschnittsweise Mähen von Röhrichten und Großseggenrieden mit Abtransport des Mähgutes,
    - e) die Mahd oder extensive Beweidung der seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen mit geeigneten Weidetierassen,
    - f) die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Stillgewässern als Habitat und Laichgebiet lebensraumtypischer Pflanzen und Tiere,
    - g) die Anlage von Flutmulden, temporär und permanent wasserführenden Seitenarmen zur Schaffung von Sekundärauестrukturen,
    - h) die Schaffung von Flachwasserzonen, Kolken, Kies- und Sandbänken zur Erhöhung der Strukturdiversität unter Beachtung der hydraulischen Erfordernisse,
    - i) die Förderung eines Wechsels von lockerem Gehölzbewuchs an der MW-Linie und vollbesonnten, wasserpflanzenreichen Gewässerabschnitten,
    - j) die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung.
  - (3) § 15 und § 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.



## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ sowie der Anhang II-Art Steinbeißer (*Cobitis taenia*).
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ und der Anhang II-Art Steinbeißer (*Cobitis taenia*).
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, sowie
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haarenniederung“ vom 13.05.1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 12.07.1991 Nr. 28, Seite 740 ff.) für den Bereich dieses Naturschutzgebietes außer Kraft. Die übrigen Bereiche der Landschaftsschutzgebietsverordnung bleiben hiervon unberührt und weiterhin gültig.

Oldenburg, den 26.09.2019

J ü r g e n K r o g m a n n  
Oberbürgermeister

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.